



Marktverordnung der Gemeinde Ins

vom 01.12.2022

Der Gemeinderat gestützt auf Art. 10 Polizeigesetz vom 10.02.2019, Art. 24 Handels- und Gewerbegesetz vom 04.11.1992 sowie Art. 25 Gebühren-Reglement der Gemeinde Ins vom 14.12.2018 beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Marktverordnung gilt für den zwei Mal im Jahr stattfindenden Handwerker- und Gewerbemarkt (nachstehend Inser-Märit).

² Der Gemeinderat kann Dritte (nachstehend Marktorganisation) mit der Organisation und Durchführung des Inser-Märites und dem Vollzug dieser Verordnung beauftragen. Die Beauftragten führen den Inser-Märit auf eigene Kosten und Verantwortung durch.

Märkte

Art. 2 Der Inser-Märit findet im Mai und im Oktober statt. Der Gemeinderat kann den Inser-Märit erweitern, kürzen oder die Daten ändern. Er entscheidet über die Durchführung.

Marktperimeter

Art. 3 Der Gemeinderat bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen der Inser-Märit abgehalten wird.

Marktpolizei

Art. 4 ¹ An allen Marktveranstaltungen versieht die Marktpolizei den Ordnungs- und Verkehrsdienst. Die Marktpolizei wird durch den Ordnungsdienst der Gemeinde ausgeübt.

² Fahrzeuge sind gemäss Anweisungen der Marktpolizei zu parkieren.

Marktdauer / Verkaufszeiten

Art. 5 ¹ Die Verkaufszeit dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

² Die Warenauffuhr darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Spätestens um 19.30 Uhr muss der Platz geräumt sein. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, während der Verkaufszeit den Marktperimeter mit Fahrzeugen zu befahren.

³ Die Marktorganisation kann in begründeten Fällen vor Ort Ausnahmen bewilligen (z.B. bei Schlechtwetter).

Zulassung / Bewilligung

Art. 6 ¹ Die Teilnahme am Inser-Märit ist nur mit Bewilligung der Marktorganisation zulässig.

² Übersteigt die Zahl der Bewerbenden das Platzangebot, erhalten in der Regel zuerst die bisherigen Teilnehmenden eine Bewilligung. Bei der Erteilung weiterer Bewilligungen werden Bewerbende bevorzugt, deren Angebot den Inser-Märit am besten ergänzt.

³ Die Erteilung einer Bewilligung wird durch die Marktorganisation verweigert, wenn Bewerbende keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Marktstätigkeit bieten oder wenn die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.

⁴ Eine Bewilligung kann von der Marktorganisation oder der Lebensmittelkontrolle entzogen werden, wenn

- in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung wiederholt gegen die markt- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften verstossen wurde,
- die Bewilligung rechtsmissbräuchlich bzw. mit unwahren Angaben erworben wurde,

- die Anweisungen der Marktorganisation oder der Marktpolizei nicht befolgt werden.

Verkaufsstände

Art. 7 ¹ Stände, Buden oder andere Vorrichtungen zu Verkaufs- oder Schaustellungszwecken dürfen nur an den durch die Marktorganisation zugewiesenen Standplätzen aufgestellt werden.

² Das Austauschen, Untervermieten oder Abtreten von Standplätzen durch die Teilnehmenden ist untersagt.

³ Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch die Marktorganisation bleiben vorbehalten.

⁴ Ab 08.00 Uhr verfügt die Marktorganisation über nicht belegte Plätze und Stände.

⁵ Für reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze, werden die ordentlichen Stand- und Platzgebühren verrechnet, wenn nicht eine Absage bis fünf Tage vor dem Markt eingeht.

Abfallentsorgung

Art. 8 Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle mit nach Hause zu nehmen.

Mietstände

Art. 9 Bei der Gemeinde gemietete Marktstände (Mietstände) sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Nägeln, Bostichnadeln und dergleichen untersagt. Die Mieter haften für alle Beschädigungen, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben.

Gebühren

Art. 10 ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Platzgebühr (Unkostenbeitrag für Administration und Werbung)
- b) Standgebühr (nach Laufmetern)
- c) Gebühr für Mietstände

² Die Höhe der jeweiligen Gebühren wird durch den Gemeinderat nach Anhörung der Marktorganisation periodisch festgelegt.

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Marktverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, namentlich die Marktverordnung vom 25.01.2007, aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 01.12.2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



K. Stucki

Der Sekretär:



M. Boss